

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsabschluss

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsschluss oder nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren gelten diese Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Unsere Angebote sind freibleibend. Auch formlose Abschlüsse und Vereinbarungen sind gültig. Sie stehen jedoch hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit für uns unter dem Vorbehalt unserer schriftlichen Bestätigung, insbesondere soweit sich diese Bedingungen ändern. In Ergänzung zu unseren Bedingungen gelten die Handelsklauseln nach den Definitionen der Incoterms 1953, soweit diese unseren Bedingungen nicht entgegenstehen.

2. Preise

Unsere Preise sind freibleibend und basieren auf den am Tage der Angebotsabgabe oder Auftragsbestätigung gültigen Kostenfaktoren. Im Falle der Änderung einzelner Kostenfaktoren behalten wir uns ausdrücklich Preisberichtigungen vor. Die Kosten für Bündelung und jede vorgeschriebene Verpackungsart gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit in unseren Preisen Transportkosten enthalten sind, sind normale Transportverhältnisse vorausgesetzt. Mehrkosten, die durch Transportbehinderungen, Änderungen der Transportmittel und -wege und durch unvollständige Ladung bedingt sind, trägt der Käufer. Soweit Zölle, Exportsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, Konsulatskosten und ähnliche, durch administrative Maßnahmen verursachte Kosten in den Preisen enthalten sind, werden Erhöhungen vom Käufer getragen. Zu Lasten des Käufers gehen alle Frachtsonderkosten, die vom Käufer verursacht werden, z. B. Eilgut, Expressgut usw.. Bankspesen im Auslandsverkehr gehen zu Lasten des Käufers.

3. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen haben, soweit nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen.
- (2) Soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird, ist eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
- (3) Stehen dem Käufer Forderungen gegen uns zu, so werden insoweit unsere Forderungen mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- (4) Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens – auch Zinsschadens – bleibt vorbehalten.
- (5) Alle unsere Forderungen einschließlich etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel werden unabhängig von der Laufzeit sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern.
Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nach gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 5 Absatz 7 widerrufen.
- (6) Sollten, aus welchen Gründen auch immer, etwa durch Stockungen in der Durchführung von internationalen Handels- und Zahlungsverträgen, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages nach Deutschland auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers. Können vereinbarte Zahlungen oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Käufer verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

4. Sicherheiten

Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Der Käufer ist damit einverstanden, dass Sicherheiten, die uns gegeben wurden, jeweils für unsere Forderungen haften.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum (Vorbehaltsgut), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für den Ausgleich eines Kontokorrentsaldos. Bei und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB; Verpflichtungen, insbesondere aus § 951 BGB, ergeben sich hieraus für uns nicht. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsgüter.
- (2) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer oder in dessen Auftrag, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinander stehen; der Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsgüter zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren einschließlich der Aufwendungen für die Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsgüter. Sie gilt als Vorbehaltsgut im Sinne dieser Bedingungen. Erlischt unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung, so überträgt der Käufer die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache mit deren Entstehen im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsgüter auf uns und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hierdurch begründeten Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsgüter gemäß Absatz (1).
- (3) Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsgüter nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen (4) bis (7) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsgüter ist er nicht berechtigt.
- (4) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsgüter werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsgüter ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- (5) Für den Fall, dass die Vorbehaltsgüter vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsgüter.
- (6) Wird die Vorbehaltsgüter nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache.
- (7) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden jedoch von unserem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer 3 Absatz 5 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (8) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- (9) Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Chemnitz, Gerichtsstand für beide Vertragsteile, wenn sie Personen im Sinne des § 24 AGB-Gesetz sind, ist ebenfalls Chemnitz, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorstehendes gilt auch gegenüber allen denjenigen, die für die Verpflichtungen des Käufers haften.

7. Anwendung deutschen Rechts

In jedem Falle gilt die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart, jedoch mit Ausnahme des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (laut Haager Abkommen vom 1.7.1964), dessen Anwendung ausgeschlossen ist.

II. Ausführungen der Lieferungen

1. Auftragsausführung

Die Gewichte und/oder Stückzahlen werden von unseren Wiegemeistern festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Vorschriften des Käufers hinsichtlich Sortierstempelung, Markierung oder anderweitiger Kennzeichnung gehen kostenmäßig zu Lasten des Käufers.

2. Lieferfrist, Liefertermin

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, der Leistung vereinbarter Anzahlung, der Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Bescheinigungen und der Eröffnung eines etwa vereinbarten Akkreditivs oder einer Bankgarantie.
- (2) Lieferfrist und Liefertermin beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk und gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
- (3) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
- (4) Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Ein Deckungskauf ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.
- (5) Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder Liefertermin sind – auch im Falle des Rücktritts des Käufers – soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

3. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrage zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. hoheitliche Maßnahmen, Arbeitsniederlegung und Aussperrung, Feuer, Mangel an Energie, Maschinenbruch, fehlende Eigenlieferung, Geschäftsaufgabe oder Konkurs des Lieferanten), und zwar einverleibt, ob sie bei uns selbst oder einem Untertierlieferer eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

4. Versand und Gefahrenübergang

- (1) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt; jede Teillieferung wird als getrenntes Geschäft behandelt und abgerechnet. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, anderenfalls und bei Unmöglichkeit der Versendung, und zwar auch der übergehenden, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- (2) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme in jedem Fall (z. B. auch bei fob- und cif-Geschäften) auf den Käufer über. Den Spediteur oder Frachtführer bestimmen wir.
- (3) Transportmittel und -weg sind unter Ausschluss jeder Haftung in rechtlich zulässigem Rahmen uns überlassen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- (4) Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (5) Der Käufer ist berechtigt, diejenige Ware, für die besondere Gütervorschriften bedungen sind oder die in das Ausland geht, im Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft abzunehmen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden besonders berechnet, wenn sie nicht ausdrücklich im Güteaufpreis enthalten sind. Die Ware gilt mit der Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Käufer die Ware abgenommen hat oder vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt.

5. Abweichungen

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach der geltenden Übung zulässig.

6. Mängel/Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

- (1) Mängelrügen hat der Käufer innerhalb einer Woche nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu erheben; sie berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge (I 3. [2]).
- (2) Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber drei Monate nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen.
- (3) Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge werden wir Ware nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Ware ersetzen. Statt dessen können wir den Minderwert gutschreiben.
- (4) Kommen wir mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in Verzug, so gilt Ziff. II 2. entsprechend. Im übrigen wird für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand.
- (5) Stellt sich der Käufer nicht auf Verlangen Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Das gleiche gilt – und zwar auch für den Fall der Überlassung der Proben –, wenn der Käufer eine Besichtigung des Materials durch uns oder unseren Beauftragten nicht zulässt.
- (6) Mängelansprüche verjähren sechs Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, spätestens jedoch acht Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei der Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

7. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Alle in ihnen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mangelgeschäden – sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; § 276 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.

III. Sonstiges

Der Käufer ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrags mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt. Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden. Der Käufer verzichtet mit Vertragsabschluss auf seine Rechte aus § 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und auf Schadenersatz wegen einer Verletzung der Bestimmungen in §§ 3 und 5 BDSG. Die Bestimmungen der §§ 23-26 BDSG finden keine Anwendung.

Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.